

## Übersicht

<b>Rechtsgrundlage:</b>	Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen
<b>Weitere relevante Rechtsgrundlagen:</b>	
<b>Maßnahme:</b>	Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie
<b>Art des Verfahrens:</b>	Aufrufverfahren
<b>Titel des Aufrufes:</b>	8_LEADER-Kamptal+_Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie: Aktionsfelder 1-4
<b>Themenbereich:</b>	
<b>Beschreibung zum Aufruf:</b>	Dieser Aufruf trägt zu folgendem spezifischen Ziel gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2021/2115 bei: „h“) Förderung von Beschäftigung, Wachstum, der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Beteiligung von Frauen in der Landwirtschaft, soziale Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich kreislauforientierter Bioökonomie und nachhaltiger Forstwirtschaft.“
<b>Gewählte Org.-Einheit:</b>	LAG Kamptal+
<b>Allgemeiner Rahmen</b>	
<b>Einreichfrist:</b>	25.Apr.2025 bis: 24.Jun.2025
<b>Festgelegte Budgethöhe:</b>	250.000,00 €
<b>Kontakt Daten ausschreibende Lokale Aktionsgruppe:</b>	LAG Kamptal+ NOE15 Rathausstraße 4, 3550 Langenlois T: 0664 3915751 E: office@leader-kamptal.at
<b>Kontakt Daten Leaderverantwortliche Landesstelle:</b>	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung/Abteilung LF3 Landwirtschaftsförderung Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten T: 02742 9005 E: post.lf3@noel.gv.at
<b>Dokumente:</b>	Auszug DFP Förderhöhen Auswahlkriterien.pdf
<b>Ziele des Verfahrens</b>	

- Ziele:**
- Aktionsfeld 1: Steigerung der Wertschöpfung: in Land- und Forstwirtschaft, Tourismus, Wirtschaft, Gewerbe, Kleine und mittlere Unternehmen, Einpersonunternehmen, Handwerk
  - Aktionsfeld 2: Festigung oder nachhaltige Weiterentwicklung der natürlichen Ressourcen und des kulturellen Erbes: Natur- und Ökosysteme, Kultur, Bioökonomie: Land- und Forstwirtschaft, sonstige biogene Abfälle, Reststoffe und Nebenprodukte; Kreislaufwirtschaft
  - Aktionsfeld 3: Stärkung der für das Gemeinwohl wichtigen Strukturen und Funktionen: Daseinsvorsorge wie z. B. Dienstleistungen, Nahversorgung; Regionales Lernen und Beteiligungskultur (wie beispielsweise Lokale Agenda 21 Prozesse); Soziale Innovation
  - Aktionsfeld 4: Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel: Energie: Endenergieverbrauch, erneuerbare Energie; Treibhausgas-/CO<sub>2</sub> Einsparung; Nachhaltige Mobilität; Land- und Forstwirtschaft; Wohnen; Dienstleistungen

### **Fördergegenstände**

- |  |                                 |
|--|---------------------------------|
| <b>FG-Nummer:</b>                                  | 1                               |
| <b>Bezeichnung:</b>                                | LES-Umsetzung auf lokaler Ebene |
| <b>Langtext gemäß Rechtsgrundlage:</b>             | LES-Umsetzung auf lokaler Ebene |
| <b>Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:</b> |                                 |
| <b>Beispiele:</b>                                  |                                 |
| <b>FG-Nummer:</b>                                  | 2                               |
| <b>Bezeichnung:</b>                                | Nationale Kooperationsprojekte  |
| <b>Langtext gemäß Rechtsgrundlage:</b>             | Nationale Kooperationsprojekte  |
| <b>Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:</b> |                                 |
| <b>Beispiele:</b>                                  |                                 |
| <b>Förderwerber</b>                                |                                 |
| <b>Förderwerber:</b>                               | Gebietskörperschaften           |

- Gemeinde
- Land

Sonstige förderwerbende Personen

- im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften
- juristische Personen
- natürliche Personen
- Personenvereinigungen

#### **Zusätzliche Information:**

Die LEADER- Kamptal+ fordert Gemeinden, Vereine, Unternehmen, Einzelpersonen, etc. auf Ihre Projekte einzureichen.

LEADER-Projekte sind nachhaltig, innovativ und kooperativ und zeigen Wirkung in der Region.

Förderbare Projekte müssen thematisch in der Lokalen Entwicklungsstrategie (=LES) enthalten sein und die Projekte müssen dazu beitragen, dass die Ziele der Strategie erreicht werden.

Die **LEADER-Förderbereiche und die Schritte die für die Einreichung erforderlich** sind, finden Sie auf <https://www.leader-kamptal.at/foerderschwerpunkte/>

Für diesen Projektauftrag stehen € 250.000 an Fördergeldern zur Verfügung.

**ACHTUNG WICHTIG:** Bitte kontaktieren Sie unbedingt **zuerst das LEADER-Team und klären Sie ab, ob Ihr Projekt zum Förderauftrag passt und ob es zur Umsetzung der LEADER-Strategie beiträgt.** Wenn die Idee zum Auftrag passt und zur Umsetzung der Strategie beiträgt, verschriftlichen Sie die Idee. Die Vorlage für die Beschreibung erhalten Sie vom LEADER-Team: 0664/3915751

Weitere Informationen zu den Förderhöhen, den Auswahlkriterien und der Lokalen Entwicklungsstrategie finden Sie auf [www.leader-kamptal.at](http://www.leader-kamptal.at)

Die Projektauswahl erfolgt durch ein regionales Gremium. Der Tag der Sitzung ist auf der Startseite von [www.leader-kamptal](http://www.leader-kamptal.at) veröffentlicht.

#### **Fördervoraussetzungen**

#### **Fördervoraussetzungen:**

- 19.4.1 Das Projekt muss einen Beitrag zur Umsetzung der LES leisten.

- 19.4.2 Für die Genehmigung ist ein positiver Beschluss des Projektauswahlgremiums der LAG nötig.
- 19.4.3 Bei Schirmprojekten gibt es eine schriftliche Vereinbarung zwischen der förderwerbenden Person und dem Begünstigten des Unterprojektes über die Umsetzungsmodalitäten.
- 19.4.4 Das Projekt muss innerhalb eines LEADER-Gebiets verwirklicht werden oder der LEADER Region zu Gute kommen.
- 19.4.5 Die Umsetzung des Projekts erfolgt im ländlichen Gebiet. Im Rahmen einer Privilegierten funktionalen Partnerschaft (PFP) einer LAG mit Städten mit bis zu 110.000 Einwohnerinnen und Einwohnern können Projekte auch in diesen Städten umgesetzt werden. Für diese Projekte gilt zusätzlich Folgendes:
  - - Nutzen für die LEADER-Region - regionale Wirkung - mindestens eine Akteurin oder ein Akteur aus einer der Gemeinden der LEADER-Region ist aktiv am Projekt beteiligt und profitiert direkt (als Endbe günstigte) davon.
  - Absatzfördernde Aktivitäten, die auf landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel abzielen, haben einen Fokus darauf zu richten, konkrete Maßnahmen zu setzen, die Anreize innerhalb der Projektlaufzeit dahingehend schaffen, dass eine Umstellung auf eine Produktion nach anerkannten Qualitätsregelungen - sofern vorhanden - begünstigt wird.
  - Anerkannte Qualitätsregelungen sind Qualitätsregelungen gemäß den EU Verordnungen Nr. 1151/2012, 2018/848, 2019/787, 1308/2013 Teil II Titel II Abschnitt 2 sowie national anerkannte Qualitätsregelungen.

Es sind keine zusätzlichen Fördervoraussetzungen vorhanden.

## **Auflagen**

### **Auflagen:**

- § 14 GSP-AV Mitteilungspflichten
- § 95 Meldepflichtige Veranstaltungen
- § 72 GSP-AV Behalteverpflichtung (Dauerhaftigkeit von Investitionen)
- § 71 GSP-AV Einhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge
- § 73 GSP-AV Versicherungspflicht
- § 75 GSP-AV Sichtbarkeit öffentlicher Unterstützung (Publizität)
- § 74 GSP-AV Gendergerechte Sprache

- § 76 GSP-AV Gesonderte Buchführung
- § 93 Vorlage von Leistungsnachweisen
- § 17 GSP-AV Duldungs- und Mitwirkungspflichten (Evaluierungs- und Monitoringdaten)
- § 16 GSP-AV Aufbewahrungspflichten

Keine aufrufspezifischen Auflagen vorhanden.

### **Förderfähige Kosten**

#### **Kostenarten:**

- Sachkosten - Personalkosten - Investitionskosten – unter Einhaltung der Vorgaben des Art. 73 der VO (EU) 2021/2115 GSP-VO - Investitionskosten für historische Güter sowie gebrauchte Güter sofern sie im Handel oder beim Hersteller bezogen werden und von projektspezifischer Relevanz sind, ausgenommen technische Anlagen und Maschinen, sofern die Voraussetzungen gemäß § 63 Absatz 3 der GSP-AV eingehalten werden. Pauschalen auf Basis von Haushaltsplanentwürfen (Draft Budgets): Pauschalen auf Basis von Draft Budget (Haushaltsplanentwurf) gemäß Artikel 83 Abs. 2 der VO (EU) 2021/2115 für förderfähigen Kosten bis zu EUR 100.000 sind möglich. Die Bewilligende Stelle entscheidet auf Basis eines Kriteriensets, ob eine Anwendung dieser Vereinfachten Kostenoption (VKO) für ein Projekt geeignet ist.

#### **Nicht-förderfähige Kosten:**

- Unbare Eigenleistungen. - Die Anschaffung von Kraftfahrzeugen; Kosten für die Nutzung (Miete, Leasing) von nicht fossil betriebene Kraftfahrzeugen für die Pilotphase von lokalen und kleinregionalen Systemen des öffentlichen Verkehrs (MicroÖV) Lösungen sind jedoch förderfähig. - Kosten für Kernaufgaben von Kirchen und Glaubensgemeinschaften, wie zum Beispiel Glaubensverbreitung oder Seelsorge, sowie laufende Instandhaltung oder Renovierung von Sakralbauten (z. B. Kirchen).

#### **Zusätzliche Information:**

#### **Unter- und Obergrenze:**

19.5.3 Die Untergrenze der förderfähigen Kosten liegt bei EUR 5.000 förderfähigen Gesamtkosten. Die förderfähigen Kosten pro gesamtem Schirmprojekt dürfen EUR 200.000 nicht überschreiten. Bei den unter dem Schirm durchgeführten Unterprojekten handelt es sich um Projekte mit Kosten pro Unterprojekt von bis zu EUR 100.000 bei einer Mindestgrenze von EUR 5.000.

### **Art und Ausmaß**

#### **Fördersätze**

#### **Fördersätze:**

Im Sinne der Gleichbehandlung aller Förderwerber:innen werden **fixe Förderhöhen in Prozent** der Projektgesamtkosten festgelegt.

Für alle **Kostenpositionen (Sach-, Personal- u. Investitionskosten)** wird ein **einheitlicher Fördersatz** innerhalb eines Projekts vergeben oder innerhalb eines Projekts werden zwei Projekte mit unterschiedlichen Förderhöhen eingereicht.

Investitionen in bauliche Maßnahmen und direkt einkommensschaffende Maßnahmen: 35%

Nicht direkt einkommensschaffende Maßnahmen: 60%

Zielgruppen- und Nischenspezifische Projekte: 70%

Siehe [www.leader-kamptal.at](http://www.leader-kamptal.at)

## Zuschläge

### Zuschläge:

Um **Anreize für besonders wirkungsvolle Projekte** zu schaffen, werden **Bonus-Punkte in allen Projektkategorien vergeben**. Jeder **Bonus-Punkt** entspricht einer Erhöhung des Fördersatzes um 1 bzw. 2 Prozentpunkte. Bei 5 Bonus-Kriterien ist somit eine max. Erhöhung um 5 bei NICHT Kooperationsprojekten bzw. 10 Prozentpunkten bei Kooperationsprojekten möglich (siehe [www.leader-kamptal.at](http://www.leader-kamptal.at)).

Ergeben sich bei der Berechnung der Bonus-Punkte Kommastellen, so wird auf eine ganze Zahl gerundet.

Bonus-Punkte werden nicht zu den Gesamtpunkten gezählt und sind somit ohne Relevanz auf die erforderliche Mindestpunktzahl. Wenn es allerdings um ein Projekteranking geht, beispielsweise wenn die eingereichten Projekte eines Projektauftrags die vorgesehenen Fördermittel übersteigen, werden die Bonuspunkte mitgezählt.

## Zeitpunkt der Kostenanerkennung

### Zeitpunkt der Kostenanerkennung:

Eine Kostenanerkennung für das jeweilige Projekt ist ab dem Datum des positiven Beschlusses des PAG (Projektauswahlgremiums) der LAG möglich, die Anerkennbarkeit von Planungs- und Beratungskosten für investive Projekte bzw. Projektteile 6 Monate vor diesem Zeitpunkt bleibt davon unberührt.

## Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen

### Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen:

19.6.7 Die Förderung von beihilferelevanten Projekten oder Arbeitspaketen außerhalb des Agrarsektors erfolgt auf Basis einer nach der Rahmenregelung genehmigten staatlichen Beihilfe.  
19.6.8 Zusätzlich zu den Vorgaben gemäß Punkt 1.7.5.5 zu beachten. 19.6.9 Liegen die

beihilflichen Voraussetzungen nicht vor, wird der Zuschuss als de-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) 2023/2831 bzw. im Zusammenhang mit Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse gemäß Verordnung (EU) 2023/2832 gewährt.

**Zusätzliche Information:**

**Berücksichtigung von Einnahmen**

**Berücksichtigung von Einnahmen:**

§ 70 GSP-AV: Während der Umsetzung des Projekts und bei nicht wettbewerbsrelevanten Projekten im Zeitraum der Behalteverpflichtung erzielte Nettoeinnahmen führen nicht zu einer Kürzung der Förderung, solange die Summe aus Nettoeinnahmen und Förderung die Gesamtkosten des Projekts nicht übersteigt.

**Zusätzliche Information:**

**Auswahlkriterien**

Informationen zu den Auswahlkriterien finden Sie in der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) der Lokalen Aktionsgruppe (LAG). Sie finden die LES auf dem Informationsportal zu den Sektor- und Projektmaßnahmen unter <https://www.ama.at/dfp/home> unter dem Reiter „Allgemeinen Informationen“ - „Allgemeine rechtliche Grundlagen“ – Lokale Entwicklungsstrategien bzw. unter diesem [link](#)